presserat

# Foto eines Angeklagten

## Presserat sieht kein Informationsinteresse der Öffentlichkeit

Ein Mann steht vor Gericht, weil er eine hilflose Behinderte tagelang missbraucht haben soll. Der einschlägig vorbestrafte Angeklagte wird zu neun Jahren Gefängnis verurteilt. Eine Boulevardzeitung berichtet über das Verfahren, zeigt ein Foto des Mannes, nennt seinen Vornamen, den Anfangsbuchstaben seines Familiennamens, sein Alter. In einer Beschwerde beim Deutschen Presserat kritisiert der Betroffene die Veröffentlichung seines Fotos. Die Beschreibung seines Falles sei menschenverachtend und zudem vorverurteilend, zumal er die Revision des Verfahrens beantragt habe. Die Redaktionsleitung des Blattes hält die Schilderung der Person des Angeklagten durch den Autor für zulässig. Sie müsse vom Beschwerdeführer hingenommen werden. (2000)

Nach Meinung des Presserates ist die Veröffentlichung des Fotos nicht gerechtfertigt. Es besteht kein Informationsinteresse der Öffentlichkeit, welches das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen überlagert hätte. Durch die Veröffentlichung des Bildes wurde der Angeklagte identifizierbar. Damit wurde seine Privatsphäre verletzt und gegen Ziffer 8 des Pressekodex verstoßen. Der Presserat quittiert diesen Verstoß mit einer Missbilligung. Wie der Mann in dem Gerichtsbericht beschrieben wird, kann je nach Geschmack unterschiedlich beurteilt werden. Über Geschmacksfragen entscheidet der Presserat jedoch nicht. Eine Vorverurteilung, wie sie der Beschwerdeführer beklagt, kann das Gremium nicht feststellen. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung lag bereits ein Urteil vor. (B 192/00)

(Siehe auch „Foto eines Angeklagten“ B 73/01)

**Aktenzeichen:**B 192/00
**Veröffentlicht am:** 01.01.2000
**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);
**Entscheidung:** Missbilligung